

## **Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadt Sankt Augustin bezuschusst Träger von Kindertagesstätten, die im Stadtgebiet entsprechend der örtlichen Bedarfsplanung eine Kindertagesstätte auf einem Erbbaugrundstück errichten und betreiben und sich zudem zur Entrichtung eines Erbbauzinses gegenüber dem Eigentümer verpflichtet haben. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Träger den Nachweis der mangelnden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erbringt. Unter Zugrundelegung der in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen wird in diesem Fall ein Zuschuss bis zur Höhe des durch den zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf für das jeweilige Jahr bestimmten Liegenschaftszinssatzes des Erbbaugrundstücks gewährt. Die Bezuschussung steht unter dem Vorbehalt der erforderlichen Bereitstellung der Haushaltsmittel durch den Rat.
2. Die Regelung gilt ab dem 01.08.2023
3. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, Trägerschaftsvereinbarungen auf dieser Grundlage zu schließen. Weitere Voraussetzungen für die Gewährung des Sonderzuschusses sind die Vorlage des Erbpachtvertrages und der jeweilige Nachweis des Trägers, wirtschaftlich nicht in der Lage zu sein, den Erbbauzins bis zur Höhe des Liegenschaftszins selbst tragen zu können (Nachweis der mangelnden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit).